

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 41.

Dienstag, den 10. Februar.

1846.

Bekanntmachung.

Zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung bei Gelegenheit des am 10ten d. Mts. im Hotel de Pologne allhier stattfindenden Maskenballes, so wie zur eigenen Bequemlichkeit der Ballgäste, wird hiezu mit Folgendes angeordnet:

- 1) Alle nach dem gedachten Hotel zu gehenden Wagen fahren über den Marktplatz in die Hainstraße und halten sich bis kurz vor dem Hotel auf der linken Seite der Straße, damit der übrige Theil derselben für die Fuß-Passage frei bleibe.
- 2) Die Wagen fahren in der Reihenfolge vor den Haupteingang des Hotels, in welcher sie nach einander auf dem Marktplatz angekommen sind; es darf daher kein Wagen den andern überholen oder ausstechen.
- 3) Die Kutscher haben ihren Sitz nicht zu verlassen, da am Hotel Personen vorhanden sein werden, welche die Wagenthüren öffnen und den Aussteigenden hilfreiche Hand leisten.
- 4) Die Abfahrt vom Hotel weg geschieht nach dem Brühl zu, wobei sich die Wagen in der Hainstraße wieder auf der linken Seite derselben zu halten haben.
- 5) In der Hainstraße darf nur im Schritte oder in ganz langsamem Trabe gefahren werden, wie denn die Polizeidiener überhaupt Anweisung erhalten haben, in sämtlichen Straßen mit verdoppelter Aufmerksamkeit darauf zu sehen, daß dem gegen das schnelle Fahren bestehenden Verbote nicht entgegen gehandelt werde.
- 6) Für Fuhrwerk, welches nicht zum Maskenballe gehört, bleibt die Passage der Hainstraße von Abends 6½ bis 9 Uhr gesperrt.
- 7) Die Sänfenträger haben ebenfalls vom Marktplatz aus ihren Weg nach dem Hotel zu nehmen, jedoch dabei sich auf der rechten Seite der Hainstraße zu halten.
- 8) Sie treten mit den Sänften in die Hausflur des Hotels ein und gehen nachmals durch den „Adler“ und in die Hainstraße — auf dieser sich wieder rechts haltend — nach dem Brühle zu ab.
- 9) Auch zum Öffnen und Verschließen der Sänften werden eigene Personen vorhanden sein.
- 10) Die Sänfenträger haben gleichfalls Reihe zu halten und dürfen mithin einander nicht überholen.
- 11) Das Stehenbleiben von Zuschauern vor dem Hotel oder in dessen Nähe kann wegen der daraus entstehenden Verengung der Passage und der in dessen Folge leicht möglichen Unglücksfälle schlechterdings nicht geduldet werden.

Uebrigens werden die Ballgäste dringend ersucht, die Zahlung an die Fiacres, Sänfenträger zc. gleich beim Einsteigen zu leisten, damit kein Aufenthalt vor oder in dem Hotel stattfindet. Leipzig, den 8. Februar 1846.

Das Polizei-Amt der Stadt Leipzig.
Stengel, Pol.-Dir.

Vom Landtage.

Sitzung der ersten Kammer, am 7. Februar 1846.

Heute begann in der 1. Kammer die gesondete Berathung der einzelnen Paragraphen des das Schiedsmann-Institut betreffenden Gesetzesentwurfs. Wir heben nur die wichtigeren Momente derselben hervor. So beantragte, nachdem §. 1 einstimmig angenommen worden war, bei §. 2. Dr. Meus: „es solle den Gemeinden nachgelassen bleiben, für Behinderungsfälle des Schiedsmannes einen Stellvertreter zu wählen“, der Antrag fand ausreichende Unterstützung und ward von den

Abg. Wehner, v. Heinitz, Hübler bevormundet, dagegen erklärten sich der Staatsmin. v. Könniger, königl. Commissar Hänel, v. Eriegern, Prinz Johann: es sei zweifelhaft, wann die Wirksamkeit des Stellvertreters eintreten solle, es würden leicht Reibungen zwischen den beiden Beamten entstehen, das Vorhandensein des Stellvertreters mache schon formell Schwierigkeiten; man erinnere nur an den Austausch des Protokollbuches, des Siegels u. s. w.; sei der eigentliche Beamte behindert, so könne man ja zu einem benachbarten Schiedsmann gehen; sei das Institut überhaupt als nothwendig nicht darge-